Stellungnahme der Telekom Austria Aktiengesellschaft
zum Enforcementstellen-Gesetz (EnfStG)

Telekom Austria begrüßt grundsätzlich die Einrichtung einer Enforcementstelle. Aus Sicht der Telekom Austria sind für das optimale Funktionieren einer Enforcementstelle folgende Voraussetzungen unabdingbar erforderlich:

1. Die Arbeiten der Enforcementstelle und ihre Arbeitsergebnisse unterliegen – und das gilt auch für ein allfälliges nachfolgendes Verfahren vor dem Börseberufungssenat oder bei Rechtsmitteln an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof – der absoluten Vertraulichkeit.

2. Die Enforcementstelle bzw. der Börseberufungssenat ist nicht befugt, in strittigen Fragen der Rechnungslegung Interpretationen zu tätigen.

3. Den Emittenten steht ein am zivilgerichtlichen Verfahren orientierter Rechtsschutz zu: es muss zum Beispiel die Möglichkeit geben, Prüfer die befangen sind, ablehnen zu können; der Börseberufungssenat sollte nicht defacto an das Prüfungsergebnis der Prüfstelle gebunden sein; er sollte in der Lage sein, das Prüfungsergebnis der Prüfstelle zu verifizieren.

4. Die öffentliche Hand hat die Finanzierung der Prüfstelle – die ja überwiegend im öffentlichen Interesse tätig ist - überwiegend zu übernehmen.

5. Die einschlägigen Erfahrungen in Deutschland sollten berücksichtigt werden.

Zu den einzelnen Punkten:

§ 2 Prüfungsgegenstand Z 1

Hier sollte klargestellt werden, dass weder die Prüfstelle noch der Börseberufungssenat in strittigen IFRS- bzw. in HGB-Fragen Interpretationen vornehmen können, da sie nicht zur Standardsetzung berufen sind.

Absatz 1 / Pkt. 3. Stichprobenartige Überprüfung

Zahlreiche österreichische Unternehmen sind auch an anderen Börsen gelistet und unterliegen dort Überprüfungsmechanismen. Die Ergebnisse oder der Umstand, dass derartige Überprüfungen erfolgt sind, sollten bei der stichprobenartigen Überprüfung berücksichtigt werden (keine Doppelprüfungen).

Absatz 2

Der Konzernabschluss wird nicht festgestellt, sondern der Aufsichtsrat hat den Konzernabschluss zu prüfen und sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

TELE KOM AUS TRIA

Ad 3 Verhältnis Prüfstelle zu Unternehmen

Hier sollte auch geregelt werden, dass das Unternehmen einzelne Prüfer wegen Befangenheit ablehnen kann. – Nach der derzeit vorgeschlagenen Regelung bliebe in derartigen Befangenheitsfällen dem Unternehmen lediglich die Wahl, an der Prüfung nicht mitzuwirken; das ist sehr unbefriedigend.

§ 4 Anzeige-, Mitteilungspflichten und Haftung der Prüfstelle

Es ist nicht einzusehen, warum die Prüfstelle, deren Feststellungen doch erhebliche Auswirkungen auf das Unternehmen haben können, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften soll. Die Prüfstelle hat sorgsam zu arbeiten und unparteiisch zu prüfen und hat daher auch bei leichter Fahrlässigkeit die entsprechenden Konsequenzen zu tragen.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Wir erachten die Verschwiegenheitspflicht der Prüfstelle, ihrer Beschäftigten und der Enforcementbehörde als eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit den Unternehmen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung muss auch bei Rechtsmitteln an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof gewährleistet sein. Es muss absolut sichergestellt sein, dass allfällige Konflikte nicht über die Medien ausgetragen werden. Dies würde dem Finanzplatz Österreich, dem betroffenen Unternehmen und seinen Aktionären großen Schaden zufügen.

§ 6 Finanzierung der Prüfstelle

Die Finanzierung der Prüfstelle kann nicht nur von den Unternehmen und den Vereinsmitgliedern bestritten werden. Die Prüfstelle ist **überwiegend im öffentlichen Interesse** tätig und sollte daher auch von der öffentlichen Hand diesem Überwiegensprinzip entsprechend (z.B. mit 75%) co-finanziert werden.

Den veröffentlichten Informationen zufolge besteht noch kein ausgereiftes Konzept über die Struktur des Vereines, seines Tätigkeitsumfangs und seines Finanzbedarfs. Auf Basis dieser mangelhaften Informationsgrundlage wenden wir uns strikt gegen die Festlegung konkreter Beitragsleistungen (z.B. jährlich 7.500 Euro pro Unternehmen und jährlich 10.000 Euro pro Vereinsmitglied) im derzeitigen Stadium. Vielmehr ist nach Maßgabe der von der öffentlichen Hand fix zugesagten Beiträge ein Tätigkeits- und Finanzplan zu entwickeln, der dann von den Emittenten und Vereinsmitgliedern anteilsmäßig – und zwar nach entsprechender Abklärung über die Vereinsstruktur und Tätigkeit - mitfinanziert wird. Leistungen, die Unternehmen als Vereinsmitglieder für die Finanzierung erbringen, sind auf ihre sonstigen, nach diesem Gesetz zu erbringenden Leistungen anzurechnen (Vermeidung von Mehrfachbelastung).

Detail am Rande: Es wäre wohl auch sehr unverständlich, wenn die durch die Prüfstelle (die ja im öffentlichen Interesse zu agieren hat!) verursachten Schäden von den geprüften Unternehmen direkt oder indirekt zu finanzieren wären!

§ 11 Ergebnis der Prüfung

Das überprüfte Unternehmen hat die Möglichkeit, gegen Bescheide der Enforcementbehörde Beschwerde an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof zu richten. Um Nachteile für die Unternehmen und die Aktionäre zu vermeiden, sollte diese Beschwerde **aufschiebende Wirkung** haben, dies sollte in § 11 entsprechend festgehalten werden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ad Änderung des Börsegesetzes

Das BörseG wird tiefgreifend geändert und ändert das Regime für Unternehmen, die Aktien emittieren, nachhaltig; noch viel grundsätzlicher sind allerdings die Änderungen, die Emittenten von Schuldtiteln treffen. Die Schuldtitelemittenten werden nun fast ausnahmslos dem für Aktienemittenten zukünftig geltenden Regime unterworfen (auch sie müssen Jahresfinanzberichte erstellen, Bilanzeide ablegen, Halbjahresberichte veröffentlichen u.ä. mehr). In jenen Fällen, in denen in einem Konzern Eigenkapitaltitel (Aktien) und Schuldtitel (z.B. Anleihen, Bonds) vom selben Emittenten begeben werden, mögen diese zusätzlichen Verpflichtungen nicht weiters ins Gewicht fallen.

In vielen Fällen werden aber aufgrund der kasuistischen und völlig antiquierten österreichischen Vorschriften über Darlehens- und Kreditgebühren (z.B. § 33 TP (8) und TP 19 (2) GebG) und der einschlägigen Regelungen über die Gesellschaftssteuer jedoch Eigenkapital- und Schuldtitel von verschiedenen Gesellschaften im Konzern ausgegeben. Da keinerlei Änderung dieser für die Konzernfinanzierung sehr nachteiligen Regelungen zu erwarten ist, werden österreichische Emittenten durch die Umsetzung der Transparenzrichtlinie systemwidrig mehrfach belastet; dieser Umstand macht den Wirtschaftsstandort Österreich nicht unbedingt attraktiver. Wir regen an, eine Regelung dahingehend zu treffen, dass Schuldtitelemittenten, die ohnedies von einem konsolidierten Jahresabschluss eines Aktienemittenten umfasst sind, von dem für Schuldtitel vorgesehenen Regime, befreit sind.

Im Zuge dieser Änderung könnte man die noch im BörseG festgesetzten Schilling-Beträge (z.B. § 81 BörseG) auf Euro-Beträge umstellen.

Ad § 75a

Entsprechend den deutschen gesetzlichen Regelungen und den von der FMA gepflogenen Usancen sollten die im jährlichen Dokument zu veröffentlichenden Publikationen auf jene nach der Transparenzrichtlinie reduziert werden.

Ad Definitionen im § 81a

Für Emittenten wird es immer schwieriger, das BörseG auch nur annähernd zu verstehen. Völlig gleiche Begriffe, wie z.B. „geregelter Markt“, bedeuten offenbar an verschiedenen Stellen anderes. Z.B. „geregelter Markt“ in § 81a ist ein Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 der RL 2004/39/EG. Im Bereich des Marktmissbrauches (§ 48a) ist der „geregelte Markt“ ein Markt im Sinne des Art. 1 Z 13 der RL 93/22/EWG und der „ungeregelte dritte Markt“ gemäß § 89.

Ähnliches wird man bei vielen der hier geregelten Begriffe finden. Es wäre daher ideal, wenn das Gesetz die Normunterworfenen nicht permanent zu intensiven Recherchearbeiten zwingen würde, sondern klar statuieren würde, was mit der jeweiligen Definition tatsächlich gemeint ist. Überhaupt wäre es sehr praktisch, wenn die Definitionen im BörseG an einer Stelle geregelt und dann entsprechend verwendet würden.

§ 82 (4)

Aufgrund der hier vorgesehenen Veröffentlichung des Jahresfinanzberichtes sollte für **börsenotierte** Unternehmen (egal ob Eigenkapital- oder Schuldtitel) die Verpflichtung zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der Wiener Zeitung entfallen. Entsprechend sollte § 277 (2) HGB angepasst werden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

TELE KOM AUS TRIA

§ 82 (8)

Für den Normanwender wäre es wesentlicher einfacher, wenn die Art und Weise der Veröffentlichung hier beschrieben würde und im jeweiligen materiellen Anwendungsfall (z.B. § 48d, 75a (1), 86 (1), etc.) auf diese Bestimmung verwiesen würde.

Desweiteren sollte klargestellt werden, dass jene Dokumente und Unterlagen, die aufgrund einer Börsennotiz außerhalb der EU zu veröffentlichen sind, nicht in deutscher Sprache veröffentlicht werden müssen, sondern in jener Sprache, in der sie erstellt wurden (betrifft z.B. das 20-F, Jahresabschluss nach amerikanischem Börserecht).

§ 83 (1)

Eine ähnliche Bestimmung gibt es bereits im § 47a AktG. Der Inhalt dürfte gleich sein, allerdings variiert das Wording etwas. Wenn Gleiches gemeint ist, sollte das Wording einheitlich gestaltet werden; oder – da dann die Bestimmung eigentlich redundant ist - auf eine gesonderte Regelung im BörseG verzichtet werden.

§ 83 (2)

Mit dieser Bestimmung wird Artikel 17 der Transparenzrichtlinie umgesetzt. Die Transparenzrichtlinie ist - zumindest in der deutschen Version - jedoch so vorsichtig textiert, dass auf die Anforderungen, die sich aus dem System der Inhaberaktien ergeben, Rücksicht genommen wurde. Bei der Übernahme der Textierung in den Absatz 2 wurde diese Vorsicht leider außer Acht gelassen.

Dies führt zu dem völlig untragbaren Ergebnis, dass es nun scheint, dass die Emittenten direkt mit ihren Inhaberaktionären Kontakt aufnehmen müssten. **Eine derartige Kontaktaufnahme ist schlicht und ergreifend unmöglich, da die Inhaberaktionäre grundsätzlich anonym sind und keine wie immer gearteten Systeme bestehen, um die Inhaberaktionäre flächendeckend und vollständig zu identifizieren.**

Sollte der Begutachtungsentwurf in der vorliegenden Form nun tatsächlich per 20.1.2007 in Kraft treten, wären die Hauptversammlungen des Jahres 2007 schon von dieser Bestimmung betroffen. Die Emittenten wären nicht in der Lage, gesetzeskonform Hauptversammlungen einzuberufen, was zu einem untragbaren Risiko für die Emittenten (Anfechtung, nichtige Hauptversammlungsbeschlüsse, etc.) führt.

Wir plädieren daher dringend dafür, für sämtliche Gesetzesbestimmungen, die direkt oder indirekt vorsehen, dass der Emittent mit den Inhabern seiner Inhaberaktien in Kontakt tritt, gestrichen bzw. umformuliert werden.

Zu den Einzelpunkten des *§ 83 (2)*:

Absatz 2:

……. *„und dass die Integrität der Daten gewahrt wird.“* – Bitte um Erläuterung in den Erläuternden Bemerkungen, was mit „Integrität“ gemeint ist.

…… *„Die Aktionäre können ihre Rechte durch einen Bevollmächtigten wahrnehmen lassen, sofern die Rechtsvorschriften des Sitzstaates des Emittenten erfüllt werden.“* – Nach bestehendem österreichischem Recht ist es lediglich erforderlich, dass der Aktionär seiner Depotbank oder einer dritten Person im Zuge der Anmeldung zur Hauptversammlung eine Stimmrechtsvollmacht erteilt. Soll durch diese Bestimmung

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

eine Änderung folgen? - Wenn die Bestimmung im österreichischen Recht keine Änderungen nach sich ziehen soll, sollte sie gestrichen werden, da sie sonst nur zu Unsicherheit führt. (Argument: „Irgendetwas muss sich der Gesetzgeber doch dabei gedacht haben!“).

Z 2:
scheint vorauszusetzen, dass jeder Person, die berechtigt ist, an der Hauptversammlung stimmberechtigt teilzunehmen, eine Benachrichtigung zur Hauptversammlung **übermittelt** wird.

Dies ist derzeit aufgrund des Inhaberaktiensystems - wie vorstehend beschrieben - nicht möglich. Österreichische Emittenten publizieren die Einladungen zur Hauptversammlung auf ihrer Website, in der Wiener Zeitung und geben diese Benachrichtigungen auch an die Depotbanken, die FMA und die Börse weiter. Soweit Aktionäre bei der Gesellschaft ihre Aktien hinterlegt haben und gemäß § 109 AktG eine Sondermitteilung wünschen, erhalten sie derartige Mitteilungen mittels eingeschriebenen Briefes. Darüber hinausgehende Benachrichtigungen sieht das Gesetz nicht vor.

Für Emittenten ist es von höchster Bedeutung, dass die Einberufungsvorschriften klar determiniert und auch praktisch durchführbar sind. Die Einberufung und Durchführung von Hauptversammlungen ist ein Zusammenspiel verschiedenster, präzise zu planender und abzuwickelnder Prozesse, die schlussendlich alle darauf abzielen, dass wirksame und gültige Hauptversammlungsbeschlüsse gefasst werden. Werden nun an den Einberufungsvorschriften Änderungen vorgenommen und sind diese nicht eindeutig determiniert und/oder in der Praxis nicht durchführbar (da z.B. die entsprechenden Instrumente fehlen), führt dies zwangsläufig zu Einberufungsmängeln. Derartige Mängel ermöglichen schlussendlich die erfolgreiche Nichtigkeitsklage gegen/oder Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen und erschüttern somit die Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaften. Dies sollte unbedingt vermieden werden.

Daher sollten Z 1 und Z 2 so abgeändert werden, dass die Emittenten verpflichtet werden,

1. die Aktionäre über Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung wie auch über die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte und die Rechte der Aktionäre bezüglich der Teilnahme an der Hauptversammlungen und **die Bevollmächtigung Dritter** zu **informieren** (*z.B. wie bisher via Veröffentlichung*) und

2. jeder Person, die berechtigt ist, an der Hauptversammlung stimmberechtigt teilzunehmen ~~zusammen mit der Benachrichtigung zur Hauptversammlung~~ auf ihr Verlangen nach Anberaumung der Hauptversammlung ein Vollmachtsformular entweder in Papierform oder gegebenenfalls durch elektronische Hilfsmittel zu übermitteln.

Mit dieser Formulierung wäre der Richtlinie **und** den Anforderungen des Systems der Inhaberaktien entsprochen.

Z 3:
„Kreditinstitut als bevollmächtigte Stelle benennen, über die die Aktionäre ihre finanzielle Rechte ausüben können“ – Derzeit werden Dividendenzahlungen und ähnliches (z.B. Aktienumtausch, Kapitalerhöhungen, Aktieneinziehungen etc. ..) über das System der vom Emittenten beauftragten Zahlstellen abgewickelt. Ist hier die Beibehaltung dieser Struktur oder etwas anderes gemeint? Hier wäre eine Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen erforderlich.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Z 4 *„Mitteilungen an die Aktionäre* ***versenden****.....“*:
Wie schon erläutert, ist es den Emittenten nicht möglich, Mitteilungen an die Aktionäre zu **versenden**, da sie ihnen einfach nicht bekannt sind. Im Übrigen bedürfen die in Z 4 aufgelisteten Maßnahmen üblicherweise ohnehin der vorangehenden Hauptversammlungsgenehmigung (teilweise sogar mit ¾-Mehrheit) und stehen ohnedies auf der Hauptversammlungseinladung, von der die Aktionäre richtlinienkonform nach Artikel 17 (2) lit a zu *informieren* sind. Die Richtlinie selbst sieht in Artikel 17 (2) lit d darüber hinaus noch ein Wahlrecht über die Informationsmodalitäten vor: entweder sind **Benachrichtigungen** zu **veröffentlichen** oder Rundschreiben zu versenden: Der österreichische Gesetzgeber sollte diese Regelungsstruktur übernehmen und hier keinesfalls strenger als der Richtliniengeber sein. Ferner ist der Emittent ohnedies verpflichtet, vor Zahlung der Dividenden und nach Durchführung der Hauptversammlung eine so genannte Dividendenbekanntmachung zu veröffentlichen.

Absatz 3:
Mangels genauer Determination der in diesem Absatz genannten „*Informationen*“ (es ist nämlich völlig unklar: sind es die „vorgeschriebenen Informationen“, sind es die im Rahmen der Hauptversammlungseinladung zu veröffentlichenden Informationen oder sind es einfach überhaupt *alle* Informationen) verstehen wir Absatz 3 dahingehend, dass mit ihm die doch etwas antiquierte Regelung des § 109 AktG „Sondermitteilung“ inhaltlich überarbeitet werden soll. Wenn dies der gesetzgeberische Plan ist, wäre es sehr zielführend, die entsprechende Änderung im AktG vorzunehmen. Wir könnten uns vorstellen, dass neben der Benachrichtigung mittels eingeschriebenen Briefes die Möglichkeit tritt - sofern eine entsprechende Entscheidung der Hauptversammlung vorliegt -, die Informationen, die in § 109 AktG aufgezählt sind, mittels elektronischer Hilfsmittel an den Aktionär zu übersenden.

Da die Vorkehrungen zur Identifizierung von Aktionären noch nicht in Marktreife vorliegen, ist damit zu rechnen, dass derartige Hauptversammlungsbeschlüsse wohl erst in den nächsten Jahren getroffen werden können.

Wenn die Vorkehrungen zur Identifizierung vorliegen, würde sich wohl auch Z 3 umsetzen lassen, da Informationen im Sinne des § 109 AktG erst dann elektronisch übermittelt werden, wenn die schriftliche Zustimmung zur Verwendung elektronischer Hilfsmittel vorliegt.

Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die elektronische Übermittlung aller anderen Informationen, die im Zuge der Investor Relation Arbeit an Aktionäre gesandt werden (Newsletter, etc.) nicht von diesem Absatz 3 betroffen sind.

§ 83 Pflichten von Emittenten von Schuldtiteln

Schuldtiteln sind – ebenso wie Aktien - üblicherweise als Inhaberpapiere verbrieft. Die Emittenten von Schuldtiteln kennen ihre Wertpapierinhaber ebenso wenig, wie die Eigenkapitalemittenten ihre Inhaberaktionäre kennen. Es gelten daher grundsätzlich die obigen Anmerkungen („versenden“ ist einfach nicht möglich). Succus: es sollte ausreichen, wenn die entsprechenden Informationen auf der Homepage des Schuldtitelemittenten (oder jenes Aktienemittenten, von dessen konsolidierten Jahresabschluss der Schuldtitelemittent umfasst ist) veröffentlicht sowie der FMA, dem Börseunternehmen und der OeKB nach § 86 übermittelt werden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ad Absatz 4:
Verschärfend tritt hinzu, dass es im Bereich der Schuldtitel kein dem AktG vergleichbares und einheitlich geregeltes „Organisationsrecht“ (z.B. Einberufung von Gläubigerversammlungen als Gegenstück zur Einberufung von Hauptversammlungen) gibt. Lediglich das Kuratorengesetz aus dem Jahr 1874 (!) und das Kuratorenergänzungsgesetz aus dem Jahre 1877 (!) enthalten hiezu einige sehr, sehr rudimentäre Regelungen. Organisationsrechtliche Bestimmungen im Bereich der Schuldtitel finden sich daher lediglich in den einzelnen Emissionsbestimmungen und variieren naturgemäß sehr.

Absatz 4 sollte daher so getextet werden, dass eine Zustimmung von Gläubigerversammlungen für die elektronische Übermittlung von Informationen nur bei ***neu ausgegebenen*** Schuldtiteln erforderlich ist, sofern die entsprechenden Schuldtitel-Bedingungen eine derartige Übermittlung nicht ohnehin schon zulassen.

Emissionen, die vor Inkrafttreten der der Änderung des BörseG in der vorliegenden Form platziert worden sind, sollten von dieser Reglung gänzlich unberührt bleiben. – Eine Übermittlung von Informationen sollte daher, wie in den Emissionsbedingungen ursprünglich vorgesehen, möglich sein (Stichwort: kein Eingriff).

§ 84 Sprachregelung und Drittstaatsproblematik

Absatz 8 und Absatz 10 Z 4:
Telekom Austria ist bekanntermaßen auch an der New York Stock Exchange notiert. Aufgrund dieser Notiz haben wir zusätzlichen Reportingpflichten zu entsprechen (z.B. Jahresfinanzbericht: F-20; sehr umfangreich und auf unserer Homepage für jedermann veröffentlicht). Diesen Reportingpflichten entsprechen wir in Englisch. Wir ersuchen um Klarstellung, dass derartige, in einem Drittland veröffentlichte, Informationen nicht übersetzt werden müssen, wenn sie in einer Sprache, die in internationalen Finanzkreisen gebräuchlich ist, verfasst sind.

§ 86 Speichersystem und Behördenkompetenz

Wir begrüßen ein zentrales Speichersystem, in dem emittentenspezifisch die Informationen dauerhaft zur Verfügung gestellt werden. Wir sind auch gerne bereit, die entsprechenden Informationen an die OeKB als Inhaberin dieses Speichersystems zu übermitteln, da wir der festen Überzeugung sind, dass so die Transparenz nicht nur gegenüber den Aktionären sondern auch gegenüber Gläubigern und sonstigen interessierten Kreisen dauerhaft und nachhaltig erhöht wird.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass ein börsenotierter Emittent – gleichgültig, ob nun seine Aktien oder seine Schuldtiteln notiert sind - sehr vielen Veröffentlichungsvorschriften unterliegt. Es wäre daher sehr dienlich, diese Bestimmungen zur durchforsten, um sie auf ein zweckmäßiges Ausmaß zu begrenzen. Insbesondere ist die parallele Veröffentlichung von Jahresabschlüssen in der Wiener Zeitung nicht mehr zeitgemäß und teuer. Im Speichersystem der OeKB werden diese Informationen ohnedies ganzjährig jederzeit und kostenlos dem Information suchenden Publikum zur Verfügung stehen und somit wird eine Transparenz gewährleistet sein, die eine Veröffentlichung in der Wiener Zeitung nicht herzustellen vermag. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der Wiener Zeitung - noch dazu erst nach - der Hauptversammlung bedeutet nur zusätzliche Kostenbelastung börsenotierter Unternehmen. Diese Veröffentlichungspflicht in der Wiener Zeitung kann natürlich für all jene Unternehmen fortbestehen, deren Aktien oder Schuldtitel nicht börsenotiert sind und daher auch nicht den Regelungen des § 86 unterliegen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

§ 86 verwendet erstmals den Begriff „Geschäftsbericht“. Dieser Begriff ist weder im BörseG noch im AktG definiert. Er sollte daher durch einen definierten Begriff ersetzt werden; wir gehen davon aus, dass wohl der Begriff „Jahresfinanzbericht“ gemeint sein wird.

§ 86 (3)

Aus § 82 (8) geht hervor, dass die vorgeschriebenen Informationen gemäß § 10 (3) Z 3-5 KMG samt einer Hinweisbekanntmachung nach § 10 (4) KMG oder über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem in deutscher Sprache vom Emittenten zu verbreiten sind. § 10 (3) Z 3 KMG stipuliert eine Veröffentlichung auf der Internethomepage des Emittenten. Insofern ist nun fraglich, was damit gemeint ist, *dass der Emittent die vorgeschriebenen Informationen in einer Form bekannt zu geben hat, die in nicht diskriminierender Weise einen schnellen Zugang zu den vorgeschriebenen Informationen gewährleistet bzw. der Emittent sicherzustellen hat, dass er auf Medien zurückgreift, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen tatsächlich an die Öffentlichkeit in der gesamten Gemeinschaft weiterleiten.* Diese Bestimmungen scheinen im Hinblick auf die Publikationsverpflichtungen des § 82 (8) offenbar redundant und sollten vereinheitlicht bzw. deutlich vereinfacht werden.

§ 86 (6) Z 2

Auch diese Bestimmung dürfte nicht ganz zu § 82 (8) passen. Hier wird ohnedies vorgeschrieben, wie und wann ein Emittent die vorgeschriebenen Informationen zu veröffentlichen hat.

§ 86 (6) Z 3

Hier sollte klargestellt werden, an wen diese Informationen zu übermitteln sind.

§ 87 Zwischenberichte

§ 87 (3)

Es ist unklar, was mit *„Großgeschäften mit nahe stehenden Personen und Unternehmen“* gemeint ist. Wenn aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Branchen keine gesetzlich Definition zur Verfügung stehen sollte, sollte es den Emittenten überlassen bleiben, eine entsprechende Definition vorzunehmen. Dies sollte in den Erläuternden Bemerkungen festgehalten werden.

§ 87 (4) Z 2

Die FMA hat im Rahmen der Komitologiebestimmungen zu präzisieren, welcher Art die prüferische Durchsicht durch einen Abschlussprüfer ist: Hier sollte danach getrachtet werden, dass den international üblichen Regelungen ISA (International Standards on Audit), **ISRE 2400** (International Standard on Review Engagements) und dem vergleichbaren US-Prüfungsstandard **SAS 100** entsprochen wird.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

§ 87 (5) Zwischenmitteilung binnen eines Monats

Die vorgesehene Zwischenmitteilung innerhalb eines Monats ist organisatorisch absolut nicht möglich.

Die vorgeschlagene Bestimmung geht in zeitlicher, wie auch in umfangsmäßiger Hinsicht (bis hinunter zum Ergebnis vor oder nach Steuern) weit über die Vorgaben der Richtlinie hinaus!

Wir plädieren daher dafür, dass vom Konzept der Richtlinie nicht abgewichen wird und keine, die nationalen Aktien-Emittenten zusätzlich belastenden Austriaca geschaffen werden.

Die Richtlinie ermöglicht es sogar, dass Emittenten, die nach den Vorschriften des nationalen Rechtes oder den Regeln des geregelten Marktes oder von sich aus Quartalsfinanzberichte veröffentlichen, von der Pflicht zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung entbunden sind. Es unbedingt erforderlich, dass die Ausnahme nach der Richtlinie ins nationale Gesetz übernommen wird.

Inkrafttreten:

Wir verstehen, dass die Richtlinie bis zum 20.1.2007 umzusetzen ist. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass eine Umsetzung der Richtlinie insbesondere in Hinblick auf ihren Artikel 17 sehr vorsichtig gewählt werden muss. Der Gesetzgeber sollte die Umsetzung des Artikels 17 so bestimmen, dass die Hauptversammlungen 2007 ohne Gefährdung abgehalten werden können und allfällige für das Inkrafttreten des Artikels 17 erforderliche Maßnahmen in der Hauptversammlung 2007 getroffen werden können.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.